



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

## REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

3. Mai 1968

Nr. 2282

Die Einwohnergemeinde Oberdorf ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes Schiebsmatt-Hubelmatt mit den dazu gehörenden Sonderbauvorschriften.

Die Gemeinde besitzt gemäss RRB Nr. 1278 vom 4. März 1966 einen allgemeinen Zonen- und Etappenplan. Laut demselben liegt das zur Diskussion stehende Gebiet in der "Wohnzone mit spez. Bebauungsplänen", II. Etappe. Der neue Plan sieht ein- und zweigeschossige Wohnhäuser vor. Der Geltungsbereich für diese Ueberbauung ist mit einer blauen Linie dargestellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. Januar bis 24. Februar 1968. Einsprachen wurden innert der gesetzlichen Frist keine eingereicht. An der Sitzung vom 1. März 1968 hat der Gemeinderat den Plan und die Sonderbauvorschriften genehmigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der spezielle Bebauungsplan Schiebsmatt-Hubelmatt und die dazu gehörenden Sonderbauvorschriften der Gemeinde Oberdorf werden genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 204) NN

=====

Ausfertigungen Seite 2

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes  
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan und Sonderbau-  
vorschriften  
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und Sonderbauvor-  
schriften  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Oberdorf  
Gemeindeschreiberei der Einwohnergemeinde Oberdorf, mit 4 gen.  
Plänen und 8 Sonderbauvorschriften  
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)